

An das
Amt der Burgenländischen
Landesregierung
Stabsabteilung – Verfassungsdienst und
Legistik
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Mag. Birgit WESENER
Sachbearbeiterin

birgit.wesener@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.pr@bmj.gv.at zu richten.

Mit E-Mail:
post.vdl@bgld.gv.at

Geschäftszahl: 2022-0.905.551

Ihr Zeichen: VDL/L.L251-10000-15-2022

Entwurf eines Gesetzes über die Bestellung von Aufsichtsorganen (Burgenländisches Aufsichtsorgangesetz - Bgld. AOG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundesministerium für Justiz – Stabsstelle Datenschutz Sicht wie folgt Stellung:

Zu § 3 Abs. 2:

§ 3 des Entwurfes regelt, unter welchen persönlichen Voraussetzungen Personen zum Aufsichtsorgan bestellt werden können sowie in Abs. 2 wann sie jedenfalls nicht als vertrauenswürdig gelten. Als nicht vertrauenswürdig gelten Personen, wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren Handlung von einem ordentlichen Gericht zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt wurden oder mindestens zweimal wegen einer Übertretung strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Bestimmungen rechtskräftig verurteilt oder bestraft wurden, sofern die Übertretungen mit der Tätigkeit des künftigen Aufsichtsorgans unvereinbar sind. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie die Behörde von einer Übertretung verwaltungsrechtlicher Bestimmungen und einer rechtskräftigen Verurteilung oder Bestrafung Kenntnis erlangt. Dies wäre jedenfalls konkreter zu regeln.

Zu § 15 Abs. 1:

Gemäß dieser Bestimmung darf, soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, die zuständige Behörde folgende personenbezogene Daten der nach diesem Gesetz bestellten Organe verarbeiten: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Nachweise der gesundheitlichen Eignung, Strafregisterbescheinigungen, Wirkungsbereich, abgelegte Prüfungen, Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen, erlangte Kenntnisse und Berechtigungen sowie Datum und Aktenzahl der Bestellung bzw. Bestätigung und der Abberufung.

Vorweg wird angemerkt, dass im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSG iVm Art. 18 B-VG und die Anforderungen an den Grad der Bestimmtheit gesetzlicher Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz der Verfassungsgerichtshof festgehalten hat, dass eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen muss, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verarbeitung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist (VfSlg. 18.146/2007; 16.369/2001; zuletzt Erkenntnis vom 11.12.2019, G 72-74/2019 ua., Rz 64 ff).

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Grundsätze der Zweckbindung und Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO) sollte grundsätzlich schon aus dem Gesetz hervorgehen, welche personenbezogenen Daten zu welchen konkreten Zwecken benötigt werden und zu verarbeiten sind. Die vorliegende Bestimmung lässt dies hingegen aufgrund des sehr weit gefassten Zwecks („soweit es zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist“) weitgehend offen. Die erwähnte Bestimmung des Entwurfes wäre daher entsprechend den Vorgaben des Verfassungsgerichtshofs für eine verfassungskonforme Ausgestaltung einer Eingriffsnorm zu konkretisieren.

Darüber hinaus müssen gemäß § 1 Abs. 2 DSG für die Verarbeitung von Daten, die ihrer Art nach besonders schutzwürdig sind (d.s. Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 DSGVO), angemessene Garantien für den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Person festgelegt werden.

In diesem Sinne müssen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (wie im gegebenem Fall für die Nachweise über die gesundheitliche Eignung) bereits im Gesetz entsprechende grundlegende (konkrete) Datensicherheitsmaßnahmen, wie etwa eine Protokollierungspflicht sowie die Schaffung von Zugangs- und Zugriffsbeschränkungen (siehe auch Art. 32 DSGVO), vorgegeben werden. Nicht ausreichend erscheinen in diesem Zusammenhang Vor-

kehrungen, die sich bereits unmittelbar aus der DSGVO ergeben, etwa die allgemeine Verpflichtung zur Ergreifung angemessener Datensicherheitsmaßnahmen. Diese (konkreten) Datensicherheitsmaßnahmen fehlen in der angesprochenen Bestimmung gänzlich.

Zudem wäre bei der vorliegenden Datenart „Nachweise über die gesundheitliche Eignung“ näher zu auszuführen, welche Gesundheitsdaten konkret verarbeitet werden sollen. Hier wäre zu überlegen, ob nicht lediglich die Information der Geeignetheit oder nicht Geeignetheit einer Person ausreichend wäre.

Auch Rechtsvorschriften, die die Verarbeitung personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherheitsmaßregeln (sog. strafrechtsrelevante Daten [zB Strafregisterbescheinigungen]) vorsehen, müssen gemäß Art. 10 DSGVO geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsehen. Es sollte auch sichergestellt werden, dass Daten aus dem Strafregister, die nach der Abfrage im Strafregister getilgt worden sind, nicht weiterhin gespeichert werden, bzw. dass Daten aus dem Strafregisterauszug nur so lange aufbewahrt werden, wie sie benötigt werden (zB bis die Kriterien entsprechend geprüft wurden; siehe diesbezüglich etwa § 204 Abs. 8 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979). Insbesondere wäre zu vermeiden, dass ein paralleles Register mit Daten aus dem Strafregister von – in der Folge allenfalls getilgten strafrechtlichen Verurteilungen – bei der Behörde angelegt wird.

Hierbei ist zu beachten, dass der EuGH davon ausgeht, dass auch die Verarbeitung personenbezogener Daten über Verwaltungsstrafverfahren von der Bestimmung des Art. 10 DSGVO erfasst sein kann (vgl. EuGH 22.6.2021, C-439/19, Rz 80 und 87-93).

23. Dezember 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Eckhard RIEDL

Elektronisch gefertigt